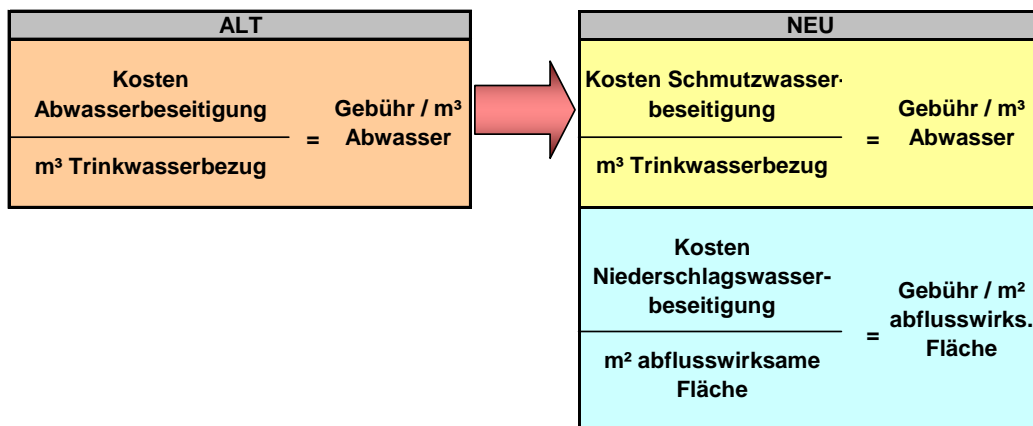


## Getrennte Regenwassergebühr vom Gemeinderat beschlossen

Im Dezember 2007 hat das Oberverwaltungsgericht Münster entschieden, dass die Kalkulation der Abwassergebühren nicht mehr nur nach dem einheitlichen Frischwassermaßstab erfolgen darf. Es ist neben der reinen Schmutzwassergebühr eine Gebühr für das Niederschlagswasser auf den abflusswirksamen Grundstücksflächen zu erheben. Folgendes Schaubild verdeutlicht die neue Kostenverteilung, die die Rechtsprechung nun fordert:



Das Urteil wurde im Januar 2008 veröffentlicht und hat dazu geführt, dass das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung die Gebührenbescheide für das Jahr 2007, 2008 und 2009 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen hat.

Wie Sie wissen, wurden die befestigten Flächen in der Gemeinde Morsbach zunächst anhand von Luftbildern ermittelt. Aus diesen Daten wurden Fragebögen entwickelt, in denen Sie dem Gemeindewerk Abwasserbeseitigung mitteilen konnten, welche der ermittelten, befestigten Flächen in einen Kanal oder in ein Gewässer einleiten oder welche Flächen an eine Versickerung angeschlossen sind. Heute liegt dem Gemeindewerk Abwasserbeseitigung eine Datenbank aller befestigten und abflusswirksamen, also der gebührenrelevanten Flächen vor. Diese Flächen, die sich aus befestigte Flächen der privaten Grundstücke, der gewerblichen Grundstücke, der Straßen und der sonstigen öffentlichen Grundstücke zusammensetzen, werden als Verteilungsmaßstab zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen.

Der Rat der Gemeinde Morsbach hat am 15.12.2009 auf dieser Grundlage die Wirtschaftspläne 2009 und 2010 sowie die Entwässerungssatzung, die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, die Klärschlammsatzung und die Gebührensatzung zur Klärschlammsatzung für die Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010 beschlossen.

Die **Schmutzwassergebühren** je Kubikmeter Frischwasserbezug betragen für 2007 = 3,75 EUR, für 2008 = 4,23 EUR und für 2009 = 4,39 EUR.

Die Gebühren für die Ableitung von **Niederschlagswasser** betragen je Quadratmeter abflusswirksamer Fläche für 2007 = 0,66 EUR, für 2008 = 0,68 EUR und für 2009 = 0,73 EUR.

Die Gebühren für die Entsorgung von **Klärschlamm** aus Dreikammer-Gruben und Biologischen Kleinkläranlagen betragen je Kubikmeter zu entsorgenden Klärschlamm für 2007 = 66,44 EUR, für 2008 = 68,68 EUR und für 2009 = 76,49 EUR.

Die Entsorgung von Abwasser und Klärschlamm aus abflusslosen Gruben werden nach dem Frischwassermaßstab abgerechnet. Die in 2007 erhobenen **Grundgebühren für die Klärschlamm Entsorgung** werden erstattet bzw. mit den neuen Gebühren verrechnet.

**Die Gebühren werden ab 2010 mit sechs Abschlägen (bisher fünf Abschläge) zum 28.02., 30.04., 30.06., 30.08., 30.10. und 30.12. zzgl. Schlussrechnung erhoben.**

Die **Satzungen** sind öffentlich bekannt gemacht und können auch im Internet unter <http://www.morsbach.de / Infos aus Morsbach / Politik / Öffentliche Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung wird auf dieser Grundlage die Gebührenbescheide erstellen, die voraussichtlich Anfang Februar 2010 versandt werden. Gleichzeitig wird dann der Vorbehalt der Nachprüfung für die bisherigen Bescheide aufgehoben.

Eine mögliche Mehrbelastung vieler Haushalte und Unternehmen resultiert nicht aus dem neuen Berechnungsmodus, sondern aus gestiegenen Kosten der Abwasserbeseitigung. Insbesondere im Bereich der Aggerverbandsumlage, der Abschreibungen und des Zinsaufwandes ergeben sich erhöhte Belastungen. Diese Kosten der Abwasserbeseitigung können zu einem weit überwiegenden Anteil nicht unmittelbar beeinflusst werden. Ferner ist der Trinkwasserbezug aufgrund von Verbraucherverhalten, Rückgang der Einwohnerzahlen und Rückgang des gewerblichen Wasserverbrauchs deutlich geringer geworden. Die Relation aus Kostenanstieg und geringer werdender Menge erfordert eine deutliche Anhebung der Gebühren (höhere Kosten müssen durch geringere Mengen dividiert werden, was zu einem höheren Einzelpreis führt).

Mit den nächsten Gebührenbescheiden werden die Jahresverluste 2008 und 2009 ausgeglichen, damit nicht weitere Schulden entstehen oder Eigenkapital zur Sicherung des Eigenbetriebes aufgezehrt werden müssen. Der Gemeinde droht das Nothaushaltsrecht, so dass sie gesetzlich verpflichtet ist, in Gebühren rechnenden Einrichtungen, wie z. B. der Abwasserbeseitigung, die Kostendeckung über Gebühren sicher zu stellen.

#### **Sie haben einen Kanalhausanschluss?**

Die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung wurden auf Schmutzwassergebühren und Gebühren für die Ableitung von Niederschlagswasser aufgeteilt. Hat Ihr Grundstück **keine befestigten Flächen**, die an einen Kanal angeschlossen sind, dann brauchen Sie **keine** Niederschlagswassergebühren zu bezahlen. Hat Ihr Grundstück nur **geringe befestigte Flächen**, die an einen Kanal angeschlossen sind, dann können für das Jahr 2007 Erstattungsbeträge entstehen, die allerdings mit den Nachberechnungen der Jahre 2008 und 2009 verrechnet werden.

Hat ihr Grundstück **große befestigte Flächen**, die an einen Kanal angeschlossen sind, müssen Sie mit zum Teil erheblichen Nachzahlungen rechnen. Diese resultieren einerseits aus der Umverteilung der Kosten (Rechtsprechung des OVG) und andererseits aus den oben erwähnten stark gestiegenen Kosten der Abwasserbeseitigung.

#### **Sie betreiben eine Kleinkläranlage, eine abflusslose Grube, ein Dreikammersystem?**

Für **Dreikammer-Gruben** und **Biologische Kleinklärruben** wird die Grundgebühr erstattet bzw. verrechnet. An Stelle der Frischwassermenge wird rückwirkend ab 01.01.2007 die abgefahrene Klärschlammmenge berechnet. Die Gebührenhöhe im Bereich Klärschlamm ist für die Jahre 2007 und 2008 auf die Höhe der bisher bezahlten Klärschlammgebühren begrenzt. Ergibt sich aus der Berechnung ein Erstattungsbetrag, wird dieser ausgezahlt, soweit er nicht mit Nachzahlungen innerhalb des Bescheides verrechnet wird.

**Abflusslose Gruben** werden rückwirkend ab 01.01.2007 wie Kanalhausanschlüsse zu Gebühren veranlagt, d.h.: Frischwasserverbrauch multipliziert mit dem Gebührensatz ergibt die Gebührenhöhe. In der Rückrechnung wird daher in den Jahren 2008 und 2009 an Stelle der Klärschlammmenge der Frischwasserverbrauch eingerechnet. Die Grundgebühren für 2007 werden erstattet und in der Gesamtabrechnung 2007 bis 2009 verrechnet. Die Gebührenhöhe im Bereich Klärschlamm ist für die Jahre 2007 und 2008 auf die Höhe der bisher bezahlten Gebühren begrenzt. Ergibt sich aus der Berechnung ein Erstattungsbetrag, wird dieser ausgezahlt, soweit er nicht mit Nachzahlungen innerhalb des Bescheides verrechnet wird.